Vereinte Nationen A/RES/77/325

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
1. September 2023

Siebenundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 13
Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 25. August 2023

[*ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/77/L.99)*]

77/325. Bekämpfung des unerlaubten Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 69/314 vom 30. Juli 2015, 70/301 vom 9. September 2016, 71/326 vom 11. September 2017, 73/343 vom 16. September 2019 und 75/311 vom 23. Juli 2021 über die Bekämpfung des unerlaubten Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 70/1 vom 25. September 2015 mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, mit der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für eine nachhaltige Entwicklung annahm,

ferner in Bekräftigung des Eigenwerts der biologischen Vielfalt und ihrer verschiedenen Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung und zum menschlichen Wohl und in Anerkennung dessen, dass wildlebende Tiere und Pflanzen in ihrer Schönheit und Vielfalt einen unersetzlichen Bestandteil der natürlichen Systeme der Erde bilden, den es für die heutigen und künftigen Generationen zu schützen gilt,

ernsthaft besorgt über die in den Feststellungen der Zwischenstaatlichen Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen dargelegte Geschwindigkeit des Artensterbens und betonend, dass dringend gegen den nie dagewesenen weltweiten Rückgang der biologischen Vielfalt vorgegangen und zu diesem Zweck insbesondere das Aussterben bedrohter Arten verhindert werden muss, um ihren Erhaltungszustand zu verbessern und zu wahren und um Ökosysteme wiederherzustellen und zu sichern,

die wesentliche Funktionen und Dienstleistungen erbringen, insbesondere in Bezug auf Wasser, Gesundheit, Existenzgrundlagen und Wohlergehen,

daher *nach wie vor besorgt* über das zunehmende Ausmaß der Wilderei und des illegalen Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und mit aus diesen gewonnenen Produkten sowie über die daraus entstehenden nachteiligen Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über das außerordentlich schädliche Ausmaß der Nashornwilderei, die bestürzend hohe Zahl der Tötungen von Elefanten in Afrika und den erheblichen Anstieg des unerlaubten Handels mit Schuppentieren sowie über den illegalen Handel mit anderen geschützten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen, darunter Landschildkröten, Meeres- und Süßwasserschildkröten, Land- und Meeresleguane, andere Reptilien, Hai- und Zierfische, Menschenaffen, Papageien, Raubvögel, Schildhornvögel und Großkatzen, einschließlich des Schneeleoparden, durch die diese Arten lokal und in einigen Fällen weltweit vom Aussterben bedroht sind,

mit Besorgnis feststellend, dass zusätzlich zu den seit langem bestehenden illegalen Märkten ständig neue illegale Märkte entstehen, wodurch weitere Arten als gefährdet eingestuft werden müssen, beispielsweise der Europäische Aal oder, aufgrund des unerlaubten Handels mit Haustieren, die Philippinische Waldschildkröte und die Spaltenschildkröte,

in der Erkenntnis, dass rasche und tiefgreifende sozioökologische Veränderungen – neben anderen Faktoren wie der Degradation und nicht nachhaltigen Nutzung von Ökosystemen, dem Verlust von Lebensräumen und dem schlecht kontrollierten Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen – die Gefahr eines großflächigen Artensterbens und Verlusts an biologischer Vielfalt erhöhen, den wesentlichen Beitrag, den die Natur für die Menschen und ihre Lebensgrundlagen leistet, bedrohen und die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass bei Wild-, Nutz- und Haustieren Zoonosen auftreten und sich ausbreiten, was wiederum das Risiko der Ausbreitung von Krankheitserregern vom Tier auf den Menschen und damit des Ausbruchs von Zoonosen, Epidemien und im Extremfall Pandemien erhöht,

sowie in der Erkenntnis, dass der unerlaubte Handel mit lebenden Wildtieren und Buschfleisch gegen sanitäre Vorschriften verstößt und Quarantänekontrollen bei der Einfuhr umgeht und daher die Wahrscheinlichkeit neuartiger Infektionen bei gehandelten Tieren erhöhen kann sowie das Risiko der Übertragung von Zoonosen steigert, was negative Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier haben kann,

entschlossen, das Risiko künftiger Ausbrüche von Zoonosen, die zu Epidemien und im Extremfall zu Pandemien führen können, und ihre verheerenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Lebensgrundlagen zu verringern, und in der Erkenntnis, dass die Eindämmung des unerlaubten Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und funktionierender Ökosysteme nicht nur zur Verringerung des Risikos des Auftretens und der Ausbreitung von Zoonosen, sondern auch zur Verringerung potenzieller Bedrohungen für die menschliche Gesundheit und die wirtschaftliche Entwicklung beitragen können,

in der Erkenntnis, dass die Gesundheit von Menschen und die Gesundheit von Tieren, Pflanzen und Ökosystemen voneinander abhängen, und daher betonend, dass die Zusammenhänge zwischen biologischer Vielfalt und Gesundheit ganzheitlich betrachtet werden

sollten, sowie in dieser Hinsicht unter Hinweis auf den in dem Beschluss 15/4 vom 19. Dezember 2022 angenommenen Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal[1] sowie auf den Beschluss 15/29 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt vom 19. Dezember 2022[2] und die Resolutionen 5/1[3] und 5/6[4] der Umweltversammlung der Vereinten Nationen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen vom 2. März 2022,

unterstreichend, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die illegale Holzernte und den damit zusammenhängenden Handel, die zur Dezimierung seltener Holzarten führen, zu bekämpfen, und unter Hinweis auf das hohe Volumen an Einfuhren von Palisanderholz aus illegalen Quellen und die Notwendigkeit, zu verhindern, dass illegal geschlagenes Holz entlang den globalen Lieferketten „gewaschen" wird,

in dem Bewusstsein, dass der unerlaubte Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen zum Aussterben zahlreicher Arten und zur Schädigung von Ökosystemen und von Existenzgrundlagen in ländlichen Gebieten beiträgt, einschließlich derjenigen, die an den Ökotourismus gebunden sind, dass er die gute Regierungsführung und die Rechtsstaatlichkeit untergräbt und in einigen Fällen die nationale Stabilität bedroht und dass seine Bekämpfung eine verstärkte grenzüberschreitende und regionale Zusammenarbeit und Koordinierung erforderlich macht,

betonend, dass der Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen Teil eines umfassenden Ansatzes zur Armutsbeseitigung, Ernährungssicherung, nachhaltigen Entwicklung, einschließlich der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt, zum Wirtschaftswachstum, zum sozialen Wohl und zur nachhaltigen Existenzsicherung sein muss,

sowie in dieser Hinsicht *betonend*, dass kontextspezifische Lösungen für die nachhaltige und widerstandsfähige Koexistenz von Menschen und wildlebenden Tieren und Pflanzen entwickelt werden müssen, sowohl innerhalb als auch außerhalb von Schutzgebieten, mit dem Ziel, zur Verbesserung von Existenzgrundlagen und zu Erhaltungsmaßnahmen beizutragen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/295 vom 13. September 2007 mit dem Titel „Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker", in der Erkenntnis, dass die Achtung der traditionellen Gebräuche indigener Völker zu einer nachhaltigen und ausgewogenen Entwicklung und einem guten Umweltmanagement beiträgt, und in Anerkennung der wesentlichen Rolle der Mitwirkung indigener Völker und lokaler Gemeinschaften bei der Gewährleistung einer tragfähigen Lösung für das Vorgehen gegen den illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen,

in Bekräftigung ihrer Forderung nach ganzheitlichen und integrierten Ansätzen für eine nachhaltige Entwicklung, die der Menschheit den Weg zu einem Leben in Harmonie mit der Natur weisen und in Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gesundheit und Unversehrtheit des Ökosystems der Erde münden werden, was zur Umsetzung der Agenda 2030 und zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung für die gemeinsame Zukunft der heutigen und künftigen Generationen beitragen wird,

---

[1] United Nations Environment Programme, Dokument CBD/COP/DEC/15/4, Anlage. In Deutsch verfügbar unter https://www.un.org/Depts/german/umwelt/COP-15-DEC-4.pdf.

[2] United Nations Environment Programme, Dokument CBD/COP/DEC/15/29.

[3] UNEP/EA.5/Res.1.

[4] UNEP/EA.5/Res.6.

mit Besorgnis feststellend, dass zunehmend von Online-Vermittlern, darunter Plattformen sozialer Medien und Online-Marktplätze, die den unerlaubten Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und mit aus diesen gewonnenen Produkten erleichtern, Gebrauch gemacht wird, in der Erkenntnis, dass einschlägige Techniken zur Bekämpfung des unerlaubten Online-Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen entwickelt und genutzt werden müssen, und in dieser Hinsicht die Notwendigkeit anerkennend, den Aufbau technischer und digitaler Kapazitäten zu verstärken, insbesondere für die Entwicklungsländer,

besorgt über die anhaltende Verwendung gefälschter oder illegal ausgestellter Genehmigungen und Bescheinigungen und die betrügerische Verwendung gültiger Genehmigungen und Bescheinigungen zu dem Zweck, legale Binnenmärkte zur Verschleierung des Handels mit illegal erworbenen wildlebenden Tieren und Pflanzen oder aus diesen gewonnenen Produkten zu missbrauchen oder um die Erträge aus diesen illegal erworbenen wildlebenden Tieren und Pflanzen oder aus den daraus gewonnenen Produkten zu waschen, sowie besorgt über die unterstützende Rolle, die in dieser Hinsicht die Korruption spielt,

in Anerkennung des durch das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen[5] geschaffenen Rechtsrahmens und seiner wichtigen Rolle als Hauptmechanismus zur Regulierung des internationalen Handels mit den in seinen Anhängen aufgeführten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, in Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Annahme des Übereinkommens und in dieser Hinsicht die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse begrüßend, die auf den Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens verabschiedet wurden,

sowie anerkennend, wie wichtig andere multilaterale Umweltübereinkünfte sind, darunter das Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten[6], das Übereinkommen über die biologische Vielfalt[7], das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt[8] und das Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung[9],

unter Hinweis auf Resolution 2013/40 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2013 über Maßnahmen der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege gegen den unerlaubten Handel mit geschützten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen, in der der Rat die Mitgliedstaaten ermutigte, den unerlaubten Handel mit geschützten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen unter Beteiligung organisierter krimineller Gruppen zu einer schweren Straftat zu erklären,

feststellend, dass der Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen eine lukrative Form der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität ist und mit anderen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität verbunden werden kann, und besorgt über die Rolle, die die Korruption bei der Erleichterung des unerlaubten Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und aus diesen gewonnenen Produkten spielen kann,

---

[5] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 993, Nr. 14537. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1975 II S. 773; LGBl. 1980 Nr. 63; öBGBl. Nr. 188/1982; AS 1975 1135.

[6] Ebd., Vol. 1651, Nr. 28395. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1984 II S. 569; LGBl. 1998 Nr. 156; öBGBl. III Nr. 149/2005; AS 1996 2354.

[7] Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBl. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

[8] Ebd., Vol. 1037, Nr. 15511. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1977 II S. 213; öBGBl. Nr. 60/1993; AS 1975 2223.

[9] Ebd., Vol. 996, Nr. 14583. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1976 II S. 1265; LGBl. 1991 Nr. 87; öBGBl. Nr. 225/1983; AS 1976 1139.

bekräftigend, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität[10] und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption[11]wirksame Instrumente und wichtige Bestandteile des Rechtsrahmens für die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit gefährdeten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen sind,

in dem Bewusstsein, dass der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen und andere Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität mit dem unerlaubten Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen verbunden werden könnten, was eine ernsthafte Bedrohung für die nationale und regionale Stabilität in manchen Teilen Afrikas und anderen Regionen der Welt darstellen kann,

in Anerkennung der wichtigen Arbeit des Internationalen Konsortiums für die Bekämpfung von Straftaten im Zusammenhang mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, bei dem es sich um ein gemeinsames Unterfangen des Sekretariats des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL), des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Weltbank und der Weltzollorganisation handelt und in dessen Rahmen unter anderem technische Hilfe für Mitgliedstaaten geleistet wird,

unter Hinweis auf die Resolution 2/14 der Umweltversammlung der Vereinten Nationen vom 27. Mai 2016 über den illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und aus diesen gewonnenen Produkten[12],

unter Begrüßung der Anstrengungen von Mitgliedstaaten, zwischenstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen, der Zusammenarbeit zwischen ihnen und der Tätigkeiten der Organisationen der Vereinten Nationen und anderer Einrichtungen, deren Ziel die Verhütung und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen ist, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Pariser Erklärung von 2013, der Londoner Erklärung von 2014, der Erklärung von Kasane von 2015, der Erklärung von Brazzaville von 2015, der Erklärung von Hanoi von 2016, der Londoner Erklärung von 2018, der Erklärung von Lima von 2019, der Erklärung von Chiang Mai von 2019 und der aus der dreizehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten hervorgegangenen Erklärung von Gandhinagar sowie des Versprechens der Staats- und Regierungsoberhäupter für die Natur (Leaders Pledge for Nature) von 2020,

sowie unter Begrüßung der Strategischen Vision 2021-2030, die auf der achtzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen angenommen wurde,

ferner unter Begrüßung des vom 11. bis 15. Oktober in Kunming (China) abgehaltenen ersten Teils der fünfzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und des vom 7. bis 19. Dezember 2022 in Montreal (Kanada) abgehaltenen zweiten Teils der fünfzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens sowie der Ergebnisse dieser Tagung, darunter die Annahme

---

[10] Ebd., Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBl. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

[11] Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2014 II S. 762; LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBl. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

[12] Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-first Session, Supplement No. 25* (A/71/25), Anhang.

des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal, und mit der Aufforderung an alle Vertragsparteien des Übereinkommens, die Institutionen der Vereinten Nationen und alle anderen Interessenträger, eine frühzeitige, alle einschließende und wirksame Umsetzung des Biodiversitätsrahmens im Einklang mit den Beschlüssen der fünfzehnten Tagung zu gewährleisten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 75/271 vom 16. April 2021 mit dem Titel „Die Natur kennt keine Grenzen: grenzüberschreitende Zusammenarbeit – ein entscheidender Faktor für die Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt“,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 68/205 vom 20. Dezember 2013, in der sie den 3. März, den Tag der Verabschiedung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, zum Welttag der freilebenden Tiere und Pflanzen erklärte, und begrüßend, dass dieser Tag seit 2014 international begangen wird, um die Wildfauna und -flora der Welt zu würdigen und stärker ins Bewusstsein zu rücken,

unter Begrüßung der auf dem Vierzehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege angenommenen Erklärung von Kyoto über die Förderung der Verbrechensverhütung, der Strafrechtspflege und der Rechtsstaatlichkeit: Auf dem Weg zur Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung[13], in der die Staats- und Regierungsoberhäupter, Ministerinnen und Minister und sonstigen Beauftragten der Mitgliedstaaten ihre tiefe Besorgnis über Straftaten mit negativen Auswirkungen auf die Umwelt bekundeten und sich zu wirksamen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung solcher Straftaten verpflichteten, und unter Hinweis auf die von der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption verabschiedete Resolution 8/12 vom 20. Dezember 2019 über die Verhütung und Bekämpfung der Korruption im Zusammenhang mit Straftaten, die Auswirkungen auf die Umwelt haben[14], sowie auf die von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verabschiedete Resolution 10/6 vom 16. Oktober 2020 über die Verhütung und Bekämpfung von Straftaten mit Auswirkungen auf die Umwelt, die in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen[15],

unter Hinweis auf ihre Resolution 76/185 vom 16. Dezember 2021 über die Verhütung und Bekämpfung von Straftaten mit Auswirkungen auf die Umwelt, eingedenk dessen, dass die Bekämpfung des unerlaubten Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen Teil der umfassenderen internationalen Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung von Straftaten mit Auswirkungen auf die Umwelt sein kann,

in Bekräftigung der Rolle der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege als wichtigstes richtliniengebendes Organ der Vereinten Nationen für Fragen der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und unter Begrüßung der von der Kommission auf ihrer einunddreißigsten Tagung verabschiedeten Resolution 31/1 vom 20. Mai 2022 über die Stärkung des völkerrechtlichen Rahmens für die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen[16],

---

[13] Resolution 76/181, Anlage.

[14] Siehe CAC/COSP/2019/17, Abschn. I.B.

[15] Siehe CTOC/COP/2020/10, Abschn. I.A.

[16] Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2022, Supplement No. 10* (E/2022/30), Kap. I, Abschn. C.

begrüßend, dass die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege weiterhin Auffassungen zu möglichen Maßnahmen zur Stärkung des völkerrechtlichen Rahmens für die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen prüft, auch um etwaige Lücken im derzeitigen völkerrechtlichen Rahmen zu schließen, und unter Hinweis auf die während der intersessionalen Tagung der Kommission vom 14. bis 16. Februar 2022 einberufenen einschlägigen Sachverständigengespräche, unter anderem über Straftaten mit Auswirkungen auf die Umwelt,

sowie unter Begrüßung der am 13. Mai 2022 angenommenen Leitlinien der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation zur Verhütung und Bekämpfung des Schmuggels von wildlebenden Tieren und Pflanzen auf Schiffen im internationalen Seeverkehr,

unter Hinweis auf ihre Resolution 71/285 vom 27. April 2017, mit der sie den Strategischen Plan der Vereinten Nationen für Wälder (2017-2030) annahm,

Kenntnis nehmend von dem Weltbericht über Straftaten im Zusammenhang mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten: Handel mit geschützten Arten, den das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung 2020 erstellte[17],

sowie Kenntnis nehmend von dem am 23. Januar 2019 vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen herausgegebenen Bericht *Strengthening legal frameworks for licit and illicit trade in wildlife and forest products: lessons from the natural resource management, trade regulation and criminal justice sectors* (Stärkung der rechtlichen Rahmenbedingungen für den legalen und den unerlaubten Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen: Erkenntnisse aus den Bereichen Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen, Handelsregulierung und Strafrechtspflege),

1. *betont ihre fortwährende Entschlossenheit*, die in ihren Resolutionen 69/314, 70/301, 71/326, 73/343 und 75/311 eingegangenen Verpflichtungen vollständig und unverzüglich umzusetzen;

2. *ist sich* der Auswirkungen des unerlaubten Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt *bewusst*, dem mit entschlossenen und verstärkten Maßnahmen auf der Angebots-, der Transit- und der Nachfrageseite begegnet werden muss, und betont in dieser Hinsicht erneut, wie wichtig eine wirksame internationale Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, den entsprechenden multilateralen Umweltübereinkünften und den internationalen Organisationen ist;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, ihre Bemühungen zu verstärken und wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des ernsten Problems der Straftaten zu ergreifen, die sich auf die Umwelt, auf Erhaltungsmaßnahmen und auf die biologische Vielfalt auswirken, wie der unerlaubte Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und den aus diesen gewonnenen Produkten, der die Wilderei und die illegale Holzernte einschließt, insbesondere der unerlaubte Handel mit der durch das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen geschützten Fauna und Flora;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, die einschlägigen Institutionen der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen, die Partnerschaften und die Zusammenarbeit zu verstärken, um einen ganzheitlichen Ansatz für die Behandlung der Gesundheits- und Umweltaspekte des Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen zu fördern, der ein holistisches, sämtliche Risiken abdeckendes und das „Eine Gesundheit“-Konzept umfassendes

---

[17] *World Wildlife Crime Report: Trafficking in Protected Species*, United Nations publication, 2020.

Vorgehen beinhaltet und der Verflechtung zwischen der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen und ihrer gemeinsamen Umwelt Rechnung trägt, unter anderem durch die Zusammenarbeit zwischen der Weltgesundheitsorganisation, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Weltorganisation für Tiergesundheit und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, und nimmt Kenntnis von den im Oktober 2019 in Berlin und im November 2020 online abgehaltenen Konferenzen unter dem Motto „Ein Planet, eine Gesundheit, eine Zukunft“ und von ihren Ergebnissen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, entschlossene Maßnahmen auf nationaler Ebene zu ergreifen, um den illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen auf der Angebots-, der Transit- und der Nachfrageseite zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen, unter anderem durch die Stärkung der für die Verhütung, Untersuchung, Strafverfolgung und angemessene Bestrafung dieses illegalen Handels notwendigen Gesetze und Vorschriften und die Verstärkung der polizeilichen und strafjustiziellen Maßnahmen, und den Informations- und Wissensaustausch zwischen den nationalen Behörden sowie zwischen den Mitgliedstaaten und internationalen kriminalpolizeilichen Behörden zu fördern, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und dem Völkerrecht und in dem Bewusstsein, dass das Internationale Konsortium für die Bekämpfung von Straftaten im Zusammenhang mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in dieser Hinsicht wertvolle technische Hilfe leisten kann, insbesondere durch die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Anwendung des Instrumentariums zur Analyse der Wildarten- und Waldkriminalität, dessen Zweck es ist, die Kapazitäten der zuständigen Strafverfolgungs- und Justizbehörden zur Untersuchung, strafrechtlichen Verfolgung und Aburteilung von Straftaten im Zusammenhang mit wildlebenden Tieren und Pflanzen zu stärken, soweit angezeigt;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, den unerlaubten Handel mit geschützten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen zu einer schweren Straftat zu erklären, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und im Sinne des Artikels 2 b) des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, um dafür zu sorgen, dass im Rahmen des Übereinkommens eine wirksame internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung grenzüberschreitender organisierter Kriminalität geleistet werden kann, wenn die Straftat grenzüberschreitender Natur ist und eine organisierte kriminelle Gruppe daran mitwirkt;

7. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, weiter auf der Grundlage des Artikels II Absatz 3 des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in ihrem Hoheitsbereich geschützte Arten, die infolge des internationalen Handels bedroht sein könnten, in Anhang III des Übereinkommens aufzuführen, und fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, Hilfe zu leisten, um den Handel mit gemäß dem Übereinkommen geschützten Arten, einschließlich der in Anhang III aufgeführten, zu kontrollieren;

8. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Bestimmungen des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen durchzusetzen, insbesondere Maßnahmen zur Bestrafung des illegalen Handels mit diesen Arten und/oder ihres Besitzes, und alle Beschlagnahmen in den gemäß dem Übereinkommen vorzulegenden jährlichen Berichten über den illegalen Handel zu melden;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu überprüfen und zu ändern, soweit notwendig und angezeigt, sodass Straftaten im Zusammenhang mit dem illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen für die Zwecke innerstaatlicher Straftaten im Zusammenhang mit Geldwäsche als Haupttat im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität behandelt werden und nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften betreffend Erträge aus

Straftaten strafrechtlich verfolgt werden können und Vermögenswerte, die mit illegalem Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und aus diesen gewonnenen Produkten verbunden sind, beschlagnahmt und eingezogen werden können und darüber verfügt werden kann;

10. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, so weit wie irgend möglich von den Rechtsinstrumenten Gebrauch zu machen, die ihnen auf nationaler Ebene zum Schutz bedrohter Arten wildlebender Tiere und Pflanzen und zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit diesen Tieren und Pflanzen zur Verfügung stehen, insbesondere von Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit Geldwäsche, Korruption, Betrug, Schutzgelderpressung und Finanzkriminalität;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, soweit angezeigt, die Untersuchung von Finanzstraftaten im Zusammenhang mit dem Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen zu einem Bestandteil von Untersuchungen von Wildartenkriminalität zu machen und verstärkt Finanzermittlungstechniken sowie die öffentlich-private Zusammenarbeit zu nutzen, um Straftäter und ihre Netzwerke zu ermitteln, und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften gegebenenfalls die zuständigen Behörden, namentlich die Strafverfolgungsbehörden und Zentralstellen für Geldwäschemeldungen und Finanztransaktionsuntersuchungen, verstärkt zu befähigen, Untersuchungen von Finanzstraftaten im Zusammenhang mit dem Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen, einschließlich der möglichen Geldwäsche der Erträge aus solchen Straftaten, durchzuführen und zu unterstützen, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, den Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht gegebenenfalls auch weiterhin technische Hilfe bereitzustellen;

12. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, ihre gerichtlichen, rechtlichen und administrativen Vorschriften zu harmonisieren, um den Austausch von Beweismitteln und die strafrechtliche Verfolgung in Fällen des unerlaubten Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen zu unterstützen, und auf nationaler Ebene eine interinstitutionelle Arbeitsgruppe für Wildartenkriminalität einzurichten und den Austausch von Beweismitteln zwischen den verschiedenen staatlichen Behörden zu erleichtern, soweit mit ihrem innerstaatlichen Recht vereinbar;

13. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, ihre Durchsetzungsmaßnahmen zu verstärken, einschließlich durch die Erfassung und Überwachung von Beschlagnahmen sowie erfolgreichen Strafverfolgungen, um den illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen wirksamer zu bekämpfen und davon abzuschrecken;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit mehr Aufmerksamkeit zu widmen sowie die Kapazitäten der Strafverfolgungsbehörden angemessen zu stärken, damit sie in der Lage sind, den illegalen Online-Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen zu überwachen und zu untersuchen, einschlägige Beweise zu sammeln und zu analysieren, auch durch die Nutzung digitaler Forensik, und entsprechende Gegenmaßnahmen zu entwickeln, gegebenenfalls auch durch öffentlich-private Zusammenarbeit und die Reduzierung von Angebot und Nachfrage mit dem Ziel, Strategien zur Verhütung des illegalen Handels festzulegen;

15. *bittet* die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Organisationen technologische Lösungen zu ermitteln und deren Einsatz zu fördern, insbesondere im Hinblick auf die Identifizierung, Rückverfolgbarkeit und Authentifizierung von Arten für forensische Anwendungen zur Unterstützung von Strafverfolgungen sowie die Analyse und Visualisierung von Daten zur Beobachtung der Entwicklung von Kriminalitätstrends und -mustern;

16. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, verstärkte Bemühungen und Ressourcen aufzuwenden, um die Probleme und Risiken, die mit dem Angebot, dem Transit und der Nachfrage in Bezug auf illegale, aus wildlebenden Tieren und Pflanzen gewonnene Produkte verbunden sind, stärker ins Bewusstsein zu rücken und anzugehen, insbesondere indem

sie die Zusammenarbeit mit allen relevanten Interessenträgern verbessern, Verbrauchergruppen einbinden und gegen die treibenden Ursachen der Nachfrage vorgehen, und die Nachfrage effektiver zu senken, einschließlich durch den Einsatz gezielter und empirisch fundierter Strategien zur Beeinflussung des Verbraucherverhaltens mittels auf Verhaltensänderungen zielender Kampagnen und zur stärkeren Aufklärung der Öffentlichkeit über die Gesetze, die den illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen verbieten, und über die damit verbundenen Strafen;

17. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die wichtige Rolle anzuerkennen, die Wildhüterinnen und -hüter im Kampf gegen den unerlaubten Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen unter oft sehr schwierigen Bedingungen ausüben, die Sicherheit und die Tätigkeit dieses Personals in den Schutzgebieten zu verstärken und zu überwachen, seine Arbeitsbedingungen und sein Wohlergehen zu verbessern, es angemessen zu entlohnen und ihm die notwendige Ausbildung, Ausrüstung und institutionelle Unterstützung bereitzustellen;

18. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, lokale Gemeinschaften verstärkt in die Lage zu versetzen, alternative Lebensgrundlagen zu finden, um das Risiko des unerlaubten Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen zu verringern, und in diesem Zusammenhang die Unterstützung für nachhaltige Lebensgrundlagen in den Ursprungsländern zu verstärken;

19. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, anzuerkennen, wie wichtig Forschung ist, um die tieferen Ursachen der Wilderei und der illegalen Holzernte sowie die marktbestimmenden Faktoren zu verstehen, einschließlich der Risiken einer verstärkten Wilderei aufgrund finanzieller Verluste, insbesondere des Rückgangs des Tourismus und der damit verbundenen Einnahmen, denen sich die Ursprungsländer im Zusammenhang mit der Erholung von der COVID-19-Pandemie gegenübersehen, und anzuerkennen, dass die Forschung auf die besonderen Einflussfaktoren der illegalen Verwendung einer Art oder eines Produkts zugeschnitten sein muss und dass in Instrumente und Datenanalyse investiert und Mittel bereitgestellt werden müssen, um auf der Grundlage von Beweismitteln und aufbauend auf bewährten Verfahren gegen die Nachfrage nach illegalen aus wildlebenden Tieren und Pflanzen gewonnenen Produkten vorzugehen;

20. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Anstrengungen der Entwicklungs- und Transformationsländer zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen zu unterstützen und insbesondere wirksame integrierte Maßnahmen gegen diesen Handel zu beschließen und das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen durchzuführen, und zu diesem Zweck unter anderem finanzielle oder technische Hilfe zu leisten, die Bemühungen um den Zugang zu Finanzmitteln im Rahmen der Globalen Umweltfazilität zu unterstützen und Finanz- und Sachmittel für die in dieser Hinsicht erforderlichen Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau bereitzustellen, einschließlich für die Durchführung der auf den Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse;

21. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen sowie andere internationale Organisationen, die Länder bei der Bekämpfung der Wilderei, der illegalen Holzernte und des illegalen Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen verstärkt zu unterstützen, insbesondere wenn die sozioökonomischen oder fiskalischen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie die Fortsetzung bestehender nationaler Projekte und Programme auf diesem Gebiet auch weiterhin gefährden;

22. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – auf ausgewogene und integrierte Weise zu fördern, was einen umfassenden, innovativen, koordinierten, inklusiven und ökologisch nachhaltigen Ansatz erfordert, insbesondere zum Schutz wildlebender Tiere

und Pflanzen und zur entschlossenen Bekämpfung des illegalen Handels damit und mit daraus gewonnenen Produkten;

23. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, bei der Ausarbeitung und Durchführung einschlägiger Politikmaßnahmen und Programme zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen die volle und wirksame Teilhabe von Frauen und ihre Chancengleichheit in Führungspositionen zu gewährleisten, und *fordert ferner* die Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, auch weiterhin die systematische Einbeziehung der Geschlechterperspektive in alle Maßnahmen und Programme des Systems der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

24. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Fähigkeit lokaler Gemeinwesen zur Nutzung von Möglichkeiten einer nachhaltigen Existenzsicherung, einschließlich der Nutzung ihrer lokalen Ressourcen an wildlebenden Tieren und Pflanzen, und zur Beseitigung der Armut zu stärken, unter anderem durch die Förderung innovativer Partnerschaften für die Erhaltung wildlebender Tiere und Pflanzen mit geteilter Managementverantwortung, darunter Schutzgebiete auf lokaler Ebene, öffentlich-private Partnerschaften, nachhaltiger Tourismus, Vereinbarungen zur Aufteilung von Einnahmen und andere Einnahmequellen, wie etwa die nachhaltige Landwirtschaft;

25. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen in ihre Entwicklungspolitik und die Planung und Programmierung von Aktivitäten der Entwicklungszusammenarbeit aufzunehmen und die Menschen individuell und in der Gemeinschaft stärker für ein nachhaltiges Leben in einer Welt, in der wildlebende Tiere und Pflanzen und andere Lebewesen geschützt sind, zu sensibilisieren;

26. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, kooperative Partnerschaften zwischen lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Entwicklungs- und Schutzbehörden anzustoßen oder zu stärken, um die Unterstützung für die von lokalen Gemeinwesen gesteuerte Erhaltung wildlebender Tiere und Pflanzen zu stärken und diesen dabei zu helfen, aus der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung wildlebender Tiere und Pflanzen dauerhaft Nutzen zu ziehen;

27. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, insbesondere auf dem Weg der grenzüberschreitenden und regionalen Zusammenarbeit verstärkt die Schaffung nachhaltiger und gegebenenfalls alternativer Existenzgrundlagen für die Gemeinschaften zu unterstützen, die vom unerlaubten Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und von seinen nachteiligen Auswirkungen betroffen sind, und dabei die in oder nahe den Lebensräumen wildlebender Tiere und Pflanzen ansässigen Gemeinschaften als aktive Partner voll in die Erhaltung und nachhaltige Nutzung einzubeziehen und gleichzeitig die Rechte und Kapazitäten der Mitglieder dieser Gemeinschaften zu stärken, wildlebende Tiere und Pflanzen und Wildnisgebiete zu bewirtschaften und daraus Nutzen zu ziehen;

28. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem eindringlich nahe*, sich an globalen, regionalen und nationalen Maßnahmen zur Geberkoordinierung zu beteiligen, um die Kommunikation zu verbessern, Doppelarbeit zu vermeiden und die Anstrengungen für den Wissensaustausch zu verstärken und so das Verständnis und die Mobilisierung bilateraler, multilateraler und privater Investitionen für die Prävention und Bekämpfung des illegalen Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen zu verbessern, mit dem Ziel, die Wirksamkeit der Investitionen kollektiv zu maximieren und neue Partner zu gewinnen, um bei künftigen Maßnahmen ein Höchstmaß an Wirksamkeit zu erzielen;

29. *fordert* die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, das Übereinkommen der

Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption noch nicht ratifiziert haben oder ihnen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dementsprechende Maßnahmen zu erwägen, und fordert die Vertragsparteien auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach dem Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen und anderen einschlägigen multilateralen Übereinkünften zu gewährleisten, einschließlich durch die Anwendung der von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens angenommenen internationalen Richtlinien für die Aufbewahrung und Lagerung illegaler, aus wildlebenden Tieren und Pflanzen gewonnener Produkte und Schmuggelware und die Verfügung darüber, sowie Möglichkeiten für den Austausch von Informationen über bewährte Verfahren zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen im Einklang mit diesen Übereinkünften zu prüfen;

30. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, jede Form von Korruption zu verbieten, zu verhüten und zu bekämpfen, die den unerlaubten Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen sowie aus diesen gewonnenen Produkten erleichtert, insbesondere indem sie die Korruptionsrisiken in ihren Programmen für technische Hilfe und Kapazitätsaufbau im Zusammenhang mit wildlebenden Tieren und Pflanzen bewerten und mindern, ihre Untersuchungskapazitäten stärken und solche Korruption strafrechtlich verfolgen, fordert die Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen auf, alle auf den Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien verabschiedeten einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse durchzuführen, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, die Mitgliedstaaten auf Ersuchen auch weiterhin auf diesem Gebiet zu unterstützen;

31. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, dafür zu sorgen, dass legale Binnenmärkte für aus wildlebenden Tieren und Pflanzen gewonnene Produkte nicht zur Verschleierung des Handels mit illegalen Produkten aus wildlebenden Tieren und Pflanzen missbraucht werden, und fordert die Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, die auf der siebzehnten, achtzehnten und neunzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien verabschiedeten Resolutionen durchzuführen, die allen Regierungen empfehlen, legale Binnenmärkte für Elfenbein dringend zu schließen sowie Binnenmärkte für den kommerziellen Handel mit Tigern und anderen asiatischen Großkatzen zu schließen, wenn diese Märkte zur Wilderei oder zum illegalen Handel beitragen, und die Durchführung dieser Resolutionen auf nationaler Ebene systematisch zu überwachen;

32. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, im Hinblick auf Marktsegmente, auf denen tote und lebende Wildtiere und -pflanzen und aus diesen gewonnene Produkte verkauft werden, über ihre jeweils zuständigen nationalen Behörden und im Einklang mit ihren nationalen Gegebenheiten und Prioritäten, dem anwendbaren Völkerrecht und bewährten Praktiken alle erforderlichen sanitären Überwachungs-, Kontroll- und sonstigen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier sowie zur Aufdeckung und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen zu ergreifen;

33. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, berufsständische Normen und Programme für die gegenseitige Überwachung im Hinblick auf die Sicherheit der Lieferketten für die Verarbeitung oder anderweitige Verwendung aus wildlebenden Tieren und Pflanzen gewonnener Produkte zu fördern, um zu verhindern, dass illegal erworbene wildlebende Tiere und Pflanzen in die legalen Handelsketten gelangen;

34. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Genehmigungssysteme korruptionsresistenter zu machen und moderne Informations- und

Kommunikationstechnologien für eine bessere Kontrolle und Rückverfolgbarkeit des internationalen Handels mit geschützten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen zu nutzen, mit dem Ziel, die Verwendung betrügerischer Dokumente im internationalen Handel mit geschützten Arten zu verhindern;

35. *anerkennt* die Bemühungen der Gruppe der 20 zur Bekämpfung der Korruption auf globaler wie auch auf nationaler Ebene, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der auf ihren Gipfeltreffen 2016 in Hangzhou (China), 2017 in Hamburg (Deutschland), 2018 in Buenos Aires, 2019 in Osaka (Japan), 2020 in Riad, 2021 in Rom und 2022 in Nusa Dua, Bali (Indonesien) geleisteten Arbeit sowie von den von ihr erarbeiteten Hochrangigen Grundsätzen zur Bekämpfung der Korruption im Zusammenhang mit dem illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und daraus gewonnenen Produkten und von der im Jahr 2018 von der Gruppe der 20 mit Unterstützung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung geleiteten Überprüfung ihrer Umsetzung und fordert die Gruppe mit Nachdruck auf, auch weiterhin andere Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und das Büro für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auf inklusive und transparente Weise in ihre Arbeit einzubeziehen;

36. *anerkennt außerdem* die Anstrengungen, die die Afrikanische Union und die Sachverständigengruppe für die Umsetzung der Afrikanischen Strategie zur Bekämpfung der illegalen Ausbeutung wildlebender Tiere und Pflanzen in Afrika und des illegalen Handels damit unternehmen, um die illegale Ausbeutung wildlebender Tiere und Pflanzen und den illegalen Handel damit in Afrika im Rahmen gemeinsamer koordinierter Maßnahmen zu verhüten und zu verringern und letztlich zu beseitigen;

37. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, im Einklang mit Resolution 2013/40 des Wirtschafts- und Sozialrats auf der bilateralen, regionalen und internationalen Ebene zusammenzuarbeiten, um den unerlaubten internationalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen sowie aus diesen gewonnenen Produkten zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen, unter anderem durch die Nutzung internationaler Rechtsinstrumente wie des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption;

38. *bittet* die Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, das Übereinkommen wirksamer zu nutzen, um den unerlaubten Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen zu bekämpfen, und die Gespräche über weitere mögliche internationale Instrumente zur Bekämpfung des Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen fortzusetzen;

39. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, soweit sachdienlich und angezeigt, die Zusammenarbeit im Hinblick auf die rasche und kosteneffiziente Rücksendung lebender illegal gehandelter Wildtiere und -pflanzen, einschließlich Eiern, zu verbessern, im Einklang mit dem Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, sowie, soweit sachdienlich und angezeigt, den Informationsaustausch zwischen nationalen und internationalen Behörden über die Beschlagnahme illegal gehandelter wildlebender Tiere und Pflanzen und daraus gewonnener Produkte zu verbessern, um eine anschließende Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung zu erleichtern;

40. *fordert* die Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und im Einklang mit Resolution 2013/40 des Wirtschafts- und Sozialrats die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen auch weiterhin zu unterstützen, so auch durch Kapazitätsaufbau, und die Zusammenarbeit mit allen maßgeblichen Interessenträgern zu verbessern, um einen ganzheitlichen und umfassenden Ansatz der internationalen Gemeinschaft zu fördern;

41. *ersucht* in dieser Hinsicht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen seines Mandats und seiner Ressourcen, im Einklang mit Resolution 2013/40 des Wirtschafts- und Sozialrats und in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Sammlung von Informationen über die Muster und Ströme des unerlaubten Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen fortzusetzen und zu verstärken und alle zwei Jahre darüber Bericht zu erstatten;

42. *ersucht* den Generalsekretär, die Tätigkeiten, die die Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der vorliegenden Resolution, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und im Einklang mit Resolution 2013/40 des Wirtschafts- und Sozialrats unternehmen, noch besser zu koordinieren;

43. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundsiebzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Resolution 2013/40 des Wirtschafts- und Sozialrats über den weltweiten Sachstand in Bezug auf den unerlaubten Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen, insbesondere mit Blick auf Wilderei und illegalen Handel und unter Berücksichtigung der Trends beim unerlaubten Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen, sowie über den Stand der Durchführung der vorliegenden Resolution Bericht zu erstatten und Vorschläge für mögliche künftige Maßnahmen abzugeben;

44. *beschließt*, diese Angelegenheit und die Durchführung dieser Resolution alle zwei Jahre und das nächste Mal auf ihrer neunundsiebzigsten Tagung zu behandeln.

96. Plenarsitzung
25. August 2023